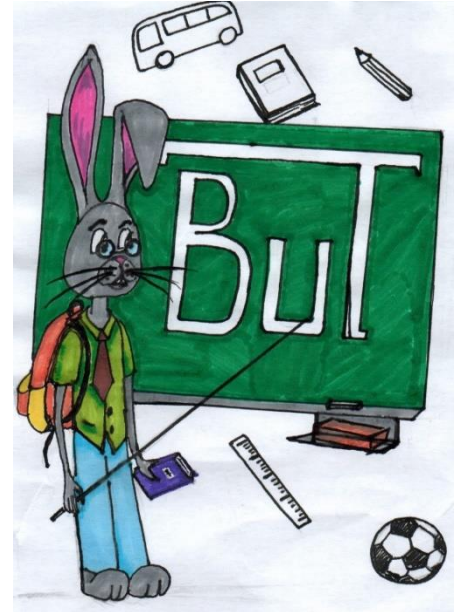


# BILDUNG UND TEILHABE

## LERNFÖRDERUNG IM LANDKREIS NORTHEIM

### 1. Ablauf der Beantragung:

- ▶ Die Fachlehrkraft der Schule stellt Förderbedarf fest
- ▶ Die Sorgeberechtigten stellen den Antrag bei der zuständigen Leistungsbehörde (BuT-Stelle beim Jobcenter oder Landkreis Northeim) und benennen den Lernanbieter
- ▶ Die Schule stellt eine Bestätigung über die Notwendigkeit der Lernförderung aus
- ▶ zuständige Leistungsbehörde prüft und entscheidet über den Antrag und stellt Bewilligungsbescheid aus
- ▶ Die Sorgeberechtigten geben den Bewilligungsbescheid bei der Lernförderkraft ab
- ▶ Die Lernförderkraft erteilt Lernförderung, lässt sich die erteilte Lernförderung auf dem Abrechnungsbogen durch die Unterschrift des Kindes bzw. des Erziehungsberechtigten bestätigen und reicht die Rechnung bei der zuständigen Leistungsbehörde ein
- ▶ Die Leistungsbehörde prüft die Rechnung und zahlt direkt an den Lernanbieter
- ▶ Auch Schülerinnen und Schüler, die nicht unmittelbar versetzungsgefährdet sind, können Nachhilfe erhalten.



### 2. Prüfung der persönlichen Eignung der privaten Lernanbieter

Die **fachliche Eignung** ist grundsätzlich gegeben bei

- ▶ Personen, die einen Schulabschluss mit mindestens befriedigenden Leistungen in den von ihnen unterrichteten Fächern nachweisen können,
- ▶ Schüler\*innen, die in den von ihnen unterrichteten Fächern zuletzt selbst mit einer mindestens befriedigenden Leistung benotet wurden (das letzte Schulzeugnis ist als Nachweis vorzulegen),
- ▶ Lehrer\*innen und andere Personen, die einen Hochschulabschluss nachweisen können oder als pädagogische Mitarbeiter\*innen an einer Schule Vertretungsunterricht geben („besonders qualifiziert“),
- ▶ Lehramtsstudent\*innen, wenn sie Unterricht in ihren Studienfächern erteilen („besonders qualifiziert“),
- ▶ gewerblichen Anbieter („besonders qualifiziert“).

Die **charakterliche Eignung** wird durch Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen. Sie ist grundsätzlich gegeben, wenn das Führungszeugnis keinerlei Eintragungen aufweist. Für das Führungszeugnis fallen Kosten i. H. von 13 € an, welche die Lernanbieterin bzw. der Lernanbieter selber trägt.

Die Abrechnung von Lernförderungsmaßnahmen mit dem Landkreis Northeim ist zum Schutz des Kindeswohls insbesondere dann nicht möglich, wenn Eintragungen wegen Straftaten nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorhanden sind.

Auch bei anderen als den vorgenannten Straftaten ist ein Ausschluss der Anbieterin bzw. des Anbieters möglich, es erfolgt eine Prüfung des Einzelfalls.

**Gewerblich organisierte Lernanbieter\*innen** müssen dem Landkreis Northeim vorab ihre Gewerbeanmeldung oder eine Eintragung in das Vereinsregister vorlegen.

Ein Register geeigneter Lernförderanbieter finden Sie hier:  
<https://www.landkreis-northeim.de>



### 3. Vergütung

Die Vergütung der Lernförderung ist abhängig von folgenden Faktoren:

- Qualifikation
- Einzel- oder Gruppenunterricht

Eine Einzelförderung bezieht sich auf die Lernförderung von einem Kind pro Unterrichtseinheit. Im Rahmen der Gruppenförderung sollen in einer Gruppe grundsätzlich nicht mehr als vier Kinder unterrichtet werden.

Zu beachten ist, dass Lernförderanbieter keine Lernförderung für eigene Kinder oder Geschwister oder im Haushalt lebende Personen abrechnen dürfen. Wird Lernförderung von Lehrerinnen oder Lehrern angeboten, dürfen diese nicht ihre eigenen Schülerinnen und Schüler unterrichten.

Vergütung geeignete Lehrkräfte (siehe 2)

Zeit	Einzelförderung	Gruppenförderung pro Kind
45 Minuten	bis zu 12,00 €	bis zu 6,00 €

Vergütung für besonders qualifizierte Lehrkräfte (siehe 2)

Zeit	Einzelförderung	Gruppenförderung pro Kind
45 Minuten	bis zu 18,00 €	bis zu 9,00 €

Vergütung für gewerbliche Anbieter (siehe 2)

Zeit	Einzelförderung	Gruppenförderung pro Kind
45 Minuten	bis zu 18,00 €	lt. Vereinbarung

